

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL | Dok.

Nr. 015883

BSU 42-008 04.95

*Genehmigung ist erteilt
22/3.*

GV5/VME/55/62
20.3.62

REGIERUNG

BSTU
0002

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN
- Der Minister -

Geheime Verschlusssache!

B 3/1 - 13/62

7. Ausf. 1 Blatt

DURCHFÜHRUNGS-ANWEISUNG

Nr. 2

zum Befehl des Ministers des Innern
Nr. 39/60

19. März 1962

Berlin

Inhalt: Bestimmung über Schußwaffengebrauch für die 1. und
2. Grenzbrigade (B)

Die Einheiten der 1. und 2. Grenzbrigade (B) haben die Aufgabe, die Unantastbarkeit der Staatsgrenze in Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik nach Westberlin bei jeder Lage zu gewährleisten und keinerlei Verletzungen ihrer Souveränität zuzulassen.

Zur weiteren Sicherung unserer Staatsgrenze nach Westberlin

WEISE ICH AN:

1. Für die Wachen, Posten und Streifen der Grenzbrigaden (B) gelten die Bestimmungen über den Schußwaffengebrauch entsprechend meinem Befehl Nr. 39/60 vom 28. 6. 1960.
2. In Erweiterung dieses Befehls sind die Wachen, Posten und Streifen der Grenzbrigaden (B) an der Staatsgrenze in Berlin und um Westberlin verpflichtet, die Schußwaffe in folgenden Fällen anzuwenden:
 - a) zur Festnahme, Gefangennahme oder zur Vernichtung bewaffneter Personen oder bewaffneter Banditengruppen, die in das Gebiet der DDR und in ihre Hauptstadt eingedrungen sind bzw. die Grenzen nach Westberlin zu durchbrechen versuchen, wenn sie die Aufforderung zum Ablegen der Waffen nicht befolgen oder sich ihrer Festnahme oder Gefangennahme durch Bedrohung mit der Waffe oder Anwendung der Waffe zu entziehen versuchen;
 - b) zur Abwehr von bewaffneten Angriffen bzw. Überfällen auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, auf die Bevölkerung im Grenzgebiet der Hauptstadt der DDR (das demokratische Berlin) und der Deutschen Demokratischen Republik, auf Grenzposten oder Angehörige anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik;

BSTU
0003

- c) zur Festnahme von Personen, die sich den Anordnungen der Grenzposten nicht fügen, indem sie auf Anruf "Halt - stehenbleiben - Grenzposten" oder nach Abgabe eines Warnschusses nicht stehenbleiben, sondern offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu verletzen und keine andere Möglichkeit zur Festnahme besteht;
- d) zur Festnahme von Personen, die mit Fahrzeugen aller Art die Staatsgrenze nach Westberlin offensichtlich zu verletzen versuchen, nach dem sie vorschriftsmäßig gegebene Stoppzeichen der Grenzposten unbeachtet lassen oder auf einen Warnschuß nicht reagierten bzw. nach dem sie die Sperren durchbrochen, beiseite geräumt oder umfahren haben und andere Möglichkeiten zur Festnahme der betreffenden Personen nicht mehr gegeben sind.
3. Die Anwendung der Schußwaffe gegen Grenzverletzer darf nur in Richtung Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik (das demokratische Berlin) oder parallel zur Staatsgrenze erfolgen.
4. Von der Schußwaffe darf nicht Gebrauch gemacht werden:
- gegenüber Angehörigen ausländischer Armeen und Militärverbindungsmissionen;
 - gegenüber Angehörigen der diplomatischen Vertretungen;
 - gegenüber Kindern.
5. Bei unbewaffneten Provokationen, Zusammenrottungen und Unruhen jeglicher Art an der Staatsgrenze in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (das demokratische Berlin), an der Staatsgrenze um Westberlin sowie bei Zerstörungen von Grenzsicherungsanlagen durch Personen sind hauptsächlich Nebelkerzen einzusetzen.
6. Der Kommandeur der Bereitschaftspolizei meldet mir über den Chef des Stabes des MdI über die Einführung dieser Bestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen meines Befehls 39/60 in allen Einheiten der Grenzbrigaden (B) bis zum 14.4.1962 Vollzug.
Bis zu diesem Zeitpunkt sind in allen Einheiten der Grenzbrigaden (B) aktenkundige Belehrungen über die Bestimmungen des Schußwaffengebrauchs vorzunehmen.

Minister des Innern
Generalmajor

i. V.
gez. Grünstein

F. d. R.


(Frank)
Oberst